



Magdeburg, den 05.02.2020
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 187. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 03. Februar 2020, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:10 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)
Vizepräsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Zerbst/Anhalt
Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilsenburg (Harz)
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau
Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freyburg (Unstrut)
Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen
Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Frank von Holly, Stadt Möckern
Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg
Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Karin Becker (zu TOP 3 und 4)
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann als Protokollführerin

Es fehlen entschuldigt:

Verbandsgemeindebürgermeisterin Kerstin Beckmann, Verbandsgemeinde Wethautal
Bürgermeisterin Antje Klecar, Stadt Wettin-Löbejün

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 186. Präsidiumssitzung am 02.12.2019 in Magdeburg
3. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
4. Mitarbeit im Beirat „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“
5. Einberufung eines Arbeitskreises „Entwicklungszusammenarbeit“ beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
6. Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz
7. Fernwassergesellschaft Elbaue Ostharz GmbH (FEO);
Stand der Umgründung, Bildung eines Eigentümervereins,
prozessuale Auseinandersetzung Leipzig / Bund
8. Verbandsangelegenheiten
 - 8.1 Vorbereitung der Klausurtagung am 23./24.03.2020
 - 8.2 Festveranstaltung 30 Jahre kommunale Selbstverwaltung am 14.05.2020
 - 8.3 60. Kreisvorstandskonferenz am 15.06.2020
8. a) Mitarbeit in anderen Institutionen;
Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Trümper eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums.

Herr Dr. Trümper weist auf die ausgelegte Tischvorlage mit der geänderten Tagesordnung der Punkte 8.1, 8.2, 8.3 und der Ergänzung des Punktes 8 a) - Mitarbeit in anderen Institutionen; Verwaltungsrat der Investitionsbank (IB) hin.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der geänderten Fassung festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 186. Präsidiumssitzung am 02.12.2019 in Magdeburg

Herr Dr. Trümper berichtet, dass in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail vom 17.12.2019 versandten Niederschrift über die 186. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen seien.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die 186. Präsidiumssitzung am 02.12.2019 in Magdeburg wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, mit einer Enthaltung.

Zu TOP 3 - Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Herr Leindecker verweist auf den umfänglichen Vorbericht und erläutert, dass die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens nicht einbezogen worden seien. Das Gesetz sei am 17.12.2019 im Landtag beschlossen worden und zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Landesgeschäftsstelle habe mit E-Mail Rundschreiben vom 19.12.2019 über die relevanten Änderungen zum Gesetz informiert. Es bleibe abzuwarten, inwieweit die Gegenfinanzierung des Landes für die erneute Ermäßigungsregelung der Kindertagesbetreuung - Einbeziehung der im Hort betreuten Schulkinder - auskömmlich sein werde. Zudem müssen die Städte und Gemeinden zunächst in Vorkasse für die Beitragsermäßigungen treten. Des Weiteren spricht Herr Leindecker die Problematik der notwendigen Anpassung der gemeindlichen Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Eltern an. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration vertrete die Auffassung, dass eine Änderung der Satzung nicht notwendig sei, weil die Gesetzeslage über dem kommunalen Satzungsrecht stehe.

Herr Dr. Trümper führt aus, dass das Land die Kosten der Ermäßigungen für die Elternbeiträge übernehmen müsse. Überdies sagt er, dass diese Regelung dahingehend problematisch sei, dass das Gesetz nur für zwei Jahren gelte. In dieser Zeit erhalte das Land Sachsen-Anhalt Mittel aus dem Guten Kita-Gesetz des Bundes, welches für die Beitragsermäßigung verwendet werde. Wie die Situation eines möglichen Ausgleiches des Bundes oder der Weiterfinanzierung durch das Land danach aussehe, bleibe abzuwarten. Den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort sei ebenso wenig wie den Stadträten vermittelbar, dass die Beitragsermäßigung danach entfallen könne.

Herr Dittmann berichtet, dass in der Stadt Zerbst die freien Träger werben, Kinder im Hort anzumelden, um von der Beitragsermäßigung über die geringeren Hortbeiträge partizipieren zu können. Eine tatsächliche Anwesenheit sei nicht erforderlich. Dies habe zur Folge, dass die Gemeinde ein größeres Defizit als bisher aufbringen müsse.

Herr Kuras gibt zu bedenken, dass die Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration, dass eine Anpassung der kommunalen Satzungen nicht notwendig sei, nicht nachvollzogen werden könne.

Herr Leindecker informiert, dass über eine mögliche gemeindliche Satzungsänderung schon längere Zeit diskutiert werde. Das Ministerium beharre auf seine Rechtsauffassung.

Herr Loeffke fragt, wie die Situation zur Betreuung von Kindern ab Eintritt in das fünfte Schuljahr sei. In Ilsenburg gebe es Initiativen, dass auch eine Hortbetreuung ab der fünften Klasse ermöglicht werde.

Herr Dr. Trümper sagt, dass diese Situation in Magdeburg bereits seit ca. zwei Jahren zu verzeichnen sei. Die Initiativen gehen hierbei oftmals von den Schulen, auch von Gymnasien aus. Die Stadträte befürworten die Vorhaltung und Schaffung von Hortplätzen auch für Schulkinder ab der fünften Klasse. Herr Dr. Trümper fragt, wie die Regelung zur geplanten Vorfinanzierung für die Beitragsermäßigung nach Kinderförderungsgesetz sei.

Frau Becker erläutert, dass das neue Gesetz Zuweisungen zum 01. März 2020 und 2021 regle. Für das Jahr 2019 seien die Gemeinden komplett in die Vorfinanzierung gegangen für die Beitragsermäßigung zur Kinderbetreuung. Das Land Sachsen-Anhalt wolle die Ermäßigungen für die Kinderbeiträge in 2019 offensichtlich auch aus den Bundesmitteln des Gute Kita-Gesetzes entnehmen. Die für die Jahre 2020/2021 vorgesehenen Bundesmittel aus dem Guten Kita-Gesetz sollen für die Jahre 2019-2021 verwendet werden. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass das zur Verfügung gestellte Geld des Bundes nicht auskömmlich sei. Es sei zu befürchten, dass die Kommunen das Finanzierungsdelta übernehmen müssen.

Herr Dr. Wiegand weist darauf hin, dass das Sozialministerium sich bei der Beurteilung der kommunalen Satzungsregelung darauf zurückziehe, dass ein Gesetz über einer kommunalen Satzung stehe. Diese Auffassung könne vertreten werden. Eine Änderung der kommunalen Beitragssatzung sei aber aufgrund der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürger notwendig.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium vertritt die Auffassung, dass die Kostenbeitragssatzungen für Kindertageseinrichtungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden an das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung anzupassen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 4 - Mitarbeit im Beirat „Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“

Herr Leindecker verweist in diesem Zusammenhang auf den Vorbericht.

Frau Becker stellt die Situation der Sondersitzung des Beirates Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit vom 17.12.2019 noch einmal dar. Im Wesentlichen sei problematisch gewesen, dass erst am 16.12.2019 am späteren Nachmittag die Beiratsmitglieder die Vorlage für den am 17.12.2019 zu treffenden Beschluss erhalten haben. Eine Rückkopplung in die Mitgliedschaft sei der Landesgeschäftsstelle nicht möglich gewesen. Die

Handlungsempfehlungen beinhalten Punkte, welche eine kommunale Mitarbeit und gegebenenfalls Finanzierung nach sich ziehen können. Deshalb habe sie in der Sondersitzung erklärt, dass der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt den Handlungsempfehlungen nicht zustimmen könne und sie sich der Stimme enthalten werde. Die Vertreterin des Landkreistages habe sich entsprechend geäußert. Frau Staatssekretärin Möbbeck habe entgegnet, Frau Becker habe doch gewusst, auf was sie sich einlasse, wenn sie an der Sitzung teilnehme und gefragt, ob es nicht besser sei, wenn diese gar nicht an der Abstimmung teilnehme.

Frau Becker erläutert, dass sie sich der Stimme enthalten habe. Die Vertreterin des Landkreistages, die die Sitzung früher verlassen musste, habe das Stimmrecht und somit auch die Enthaltung der Stimme an den SGSA übertragen. Die Staatssekretärin habe zu erkennen gegeben, dass der SGSA sich nur einmal enthalten könne. Im Protokoll sei demnach nur eine Stimmenthaltung genannt. Die kommunalen Spitzenverbände haben daraufhin eine Protokollberichtigung schriftlich erbeten. Das Ergebnis stehe noch aus.

Herr Dr. Trümper sagt, das Präsidium nehme die Ausführungen und die Berichterstattung zur Kenntnis.

Herr Kuras führt aus, dass er durchaus die Handlungsweise der Landesgeschäftsstelle nachvollziehen könne. Die Landesregierung hätte durchaus ausdrücklich zum Ausdruck bringen müssen, dass der kommunalen Seite keine zusätzlichen finanziellen Folgen entstehen werde. Herr Mänicke unterstützt diese Aussage.

Frau Becker berichtet, dass Frau Staatssekretärin Möbbeck in der Sitzung zwar erklärt habe, die Handlungsempfehlung richte sich an die Landesregierung. Daraus könne aber nicht gefolgert werden, dass die Kommunen nicht in Zugzwang gerieten.

Zu TOP 5 - Einberufung eines Arbeitskreises „Entwicklungszusammenarbeit“ beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Herr Leindecker berichtet, dass zum Jahresende 2019 die Landesgeschäftsstelle eine Einladung zur Einberufung eines Arbeitskreises Entwicklungszusammenarbeit vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erhalten habe. Zu diesem Zeitpunkt seien aber weder Leitlinien noch Ziele des Arbeitskreises erkennbar gewesen. Die Landesgeschäftsstelle habe daher dem Ministerium mitgeteilt, dass zunächst im Präsidium des Verbandes über die Mitarbeit in einem solchen Arbeitskreis berichtet und entschieden werden müsse. Auch die Frage, wer in dem Arbeitskreis als Vertreter der Städte und Gemeinden entsendet werden solle, müsse das Präsidium entscheiden. Zwischenzeitlich habe am 15.01.2020 die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises stattgefunden. Der Landkreistag habe an der Sitzung teilgenommen und entsprechende Unterlagen, welche nur für die Teilnehmer der Sitzung ausge-reicht wurden, konnten dem SGSA daher zugehen.

Herr Leindecker fragt, inwieweit es aus dem Kreis des Präsidiums interessierte Gemeinden gebe, welche ein Mitglied in den Arbeitskreis entsenden könne. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums nennen keine Personen.

Herr Dr. Trümper bittet, wenn es im Nachgang zur Sitzung Interesse gebe, sich bei der Landesgeschäftsstelle zu melden.

Herr Leindecker sagt, dass es einen ähnlichen Arbeitskreis beim Deutschen Städtetag gebe. Sollten sich keine Interessierten melden, werde die Landesgeschäftsstelle dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung mitteilen, dass der SGSA bereits in einer vergleichbaren Arbeitsgruppe des Deutschen Städtetag mitarbeite.

Zu TOP 6 - Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz

Herr Liebenehm führt in das Thema ein und verweist auf den Vorbericht. Er führt aus, dass die Landesgeschäftsstelle mit Rundschreiben vom 11.12.2019 die Mitgliedschaft informiert habe und Hinweise, Anregungen und Bedenken bis zum 08.01.2020 in der Landesgeschäftsstelle eingegangen seien. Die Landesgeschäftsstelle habe daraufhin die eingegangenen Stellungnahmen gebündelt und mit Schreiben vom 10.10.2020 kritisch zu dem vorgelegten Referentenentwurf Stellung genommen und diesen abgelehnt, wegen des nicht ausreichenden Mehrbelastungsausgleichs gemäß Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung Sachsen-Anhalt i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA.

Stichtag des registergestützten Zensus sei der 16.05.2021. Es sollen 38 Erhebungsstellen im Land eingerichtet werden. Für jede Erhebungsstelle sei eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen sowie eine weitere Mitarbeiterin/ ein weiterer Mitarbeiter vorgesehen. Den im Gesetzentwurf vorgesehene Mehrbelastungsausgleich habe die Landesgeschäftsstelle wegen fehlender Berechnungsgrundlagen nur auf Plausibilität prüfen könne und festgestellt, dass dieser nicht auskömmlich sei.

Herr Liebenehm erläutert die Stellungnahme des SGSA und die Ermittlung der Personalkosten und überdies die Höhe der Sachkosten.

Wie das Land Sachsen-Anhalt die Kosten der Zensuserhebung ermittelt habe, könne derzeit nicht nachvollzogen werden. Die Landesgeschäftsstelle gehe nach eigenen Berechnungen davon aus, dass ca. 19,6 Mio. € für Personal und Sachkosten für die Zensuserhebung im Land aufgebracht werden müsste. Das Land sehe aktuell jedoch nur einen Ausgleich in Höhe von rd. 9,2 Mio. Euro vor. Die Landesgeschäftsstelle führe am 04.02.2020 ein Gespräch mit dem Innenministerium, um die Kostenproblematik zu klären.

Herr Leindecker berichtet in diesem Zusammenhang, dass viele Gesetze und Verordnungen in letzter Zeit ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände beschlossen worden seien. Auch die geplante Sondersitzung der FSK sei ein Ausdruck dafür, die Tagesordnung sei ohne Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellt. Dies war Anlass, ein Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und an DIE LINKE sowie an den Ministerpräsidenten und den Innenminister zu senden, um hinzuweisen, dass aus dem Koalitionsvertrag der drei Regierungsparteien eine Regelung zum Konnexitätsprinzip geplant gewesen sei, welche die Konnexität präziser fasse, als bisher. Die kommunalen Spitzenverbände haben angemahnt, diesem Vorhaben der Koalitionsvereinbarung nunmehr Rechnung zu tragen und eine entsprechende Änderung in der ohnedies geplanten Änderung der Landesverfassung aufzunehmen. Herr Leindecker trägt die Änderung der Konnexitätsregelung vor.

Herr Dr. Wiegand sagt, das geplante Änderungen der Landesverfassung des Landes mit dem Präsidium ausführlich und umfänglich diskutiert werden müsse. Ein Briefwechsel zu den Konnexitätsregelungen der Landesverfassung der Landesgeschäftsstelle sei unzureichend. Im Vorfeld des Schriftwechsels an die Fraktionsvorsitzenden müsse - wenn nötig in Form einer Sondersitzung - das Präsidium voll umfänglich einbezogen werden.

Herr Leindecker entgegnet den Ausführungen von Herrn Dr. Wiegand, dass von der geplanten Verfassungsänderung der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nur kurzfristig erfahren habe und lediglich ein Tag zur Verfügung gestanden habe, um zunächst auf die geplante Änderung zu reagieren. Hierbei erschien es notwendig, zunächst die Fraktionsvorsitzenden mit der Rechtslage zu konfrontieren und den Ministerpräsidenten und den Innenminister über diese Vorgehensweise zu informieren. In diesem Zusammenhang habe die Landesgeschäftsstelle auf Vermittlung des Landkreistages Herrn Prof. Dr. Hennecke konsultiert und die Rechtslage erörtert.

Herr Dr. Wiegand antwortet, dass die geplante Verfassungsänderung insgesamt besprochen werden müsse und dies unverzüglich. Herr Dr. Wiegand bittet, dies ausdrücklich zu protokollieren.

Herr Dr. Trümper schlägt vor, zunächst den begonnenen Tagesordnungspunkt zur Frage des Zensus in der Diskussion zu beenden und im Nachgang dazu gleich die Frage der geplanten Verfassungsänderung darzustellen und die weitere Verfahrensweise zu besprechen.

Frau Schumacher gibt zu bedenken, dass die vorgesehene Zeitschiene für die Erfassungsstellen als problematisch angesehen werden müsse. Weiter betont sie, dass das notwendige Personal für die Erfassungsstellen in den Gemeinden nicht vorhanden sei. Neueinstellungen seien insbesondere für Gemeinden im ländlichen Raum aufgrund des Fachkräftemangels schwierig. Im Fall der Stadt Gardelegen müsse festgestellt werden, dass die Raumsituation des Rathauses und der städtischen Einrichtungen die vielen Bedingungen, die auch unter Gesichtspunkten des Datenschutzes notwendig seien, nicht erfüllten. Deshalb müsse die Stadt anderweitige Räume anmieten, was zusätzliche Kosten verursache. Für sie erschließe sich nicht, welche Kosten für die Stadt bei der Pauschale für die ehrenamtlichen Erfasser verbleibe und die Daten aufbereitet werden müssen. Eine Öffentlichkeitsarbeit, um die Bevölkerung über das Vorhaben zu informieren, fehle aus ihrer Sicht vollständig.

Herr Liebenehm geht auf die Ausführungen von Frau Schumacher ein und unterstützt die Aussage, dass es schwierig sei, zusätzliches Personal zu finden, Räume bereitzustellen und die Sachkosten zu kalkulieren. Seines Erachtens müsse es ein Gesamtbudget des Landes, Abschlagszahlungen und im Nachgang eine Spitzabrechnung geben, um auch besondere Kosten, wie zum Beispiel für zusätzliche Raumanmietung, auszugleichen.

Frau Schumacher fragt, wer für den Vollzug und ggf. Verwaltungszwang bei der Stichprobenbehebung zuständig sei. Herr Liebenehm verweist auf das morgige Gespräch mit dem Innenministerium.

Herr Schulz fragt, inwieweit es möglich sei, diese Aufgabe an Dritte zu vergeben. Herr Liebenehm sagt, eine Vergabe an einen privaten Dritten sei nicht zulässig. Es handele sich bei der Ausführung des Gesetzes um eine einheitliche Aufgabe, die einem privaten Dienstleister nicht übertragen werden dürfe.

Herr Dr. Trümper schlägt vor, dass aufgrund der vielen offenstehenden Fragen, beginnend von den entstehenden Kosten, der Beteiligung des Landes und anderer Parameter eine Gesprächsnotiz von der Besprechung mit dem Innenministerium am 04.02.2020 von der Landesgeschäftsstelle erstellt und diese dem Protokoll beigelegt werde.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle zu dem Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz vom 10.01.2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Landesgesetzgeber ist aufgefordert, den Kommunen als Träger der örtlichen Erhebungsstellen, die erforderlichen Mittel zur Durchführung des Zensus 2021 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Änderung der Landesverfassung

Nach Abschluss des TOP 6 ruft Herr Präsident Dr. Trümper noch einmal das Thema „Änderung der Landesverfassung“ auf.

Herr Leindecker berichtet, dass der Landtag Sachsen-Anhalt eine Parlamentsreform plane die auch verschiedene Änderungen der Landesverfassung umfasse. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf hätten die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bereits in den Landtag eingebracht. Der Gesetzesentwurf sei auf Hinweis von Frau MdL Schindler durch Recherche im Portal des Landtages dem SGSA bekannt geworden.

Zusätzlich seien Vorschriften enthalten, die eine Verpflichtung der Kommunen für gleichwertige Lebensverhältnisse oder Tierwohl umfassen. Vor dem Hintergrund, dass bei einer Verfassungsänderung das 3-Lesungs-Prinzip im Landtag gilt, haben die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände die Fraktionsgeschäftsführer angeschrieben und auf Seite 23 der Koalitionsvereinbarung hingewiesen. Dort haben die Koalitionsparteien eine Weiterentwicklung der Konnexitätsregelung nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA vereinbart. Wir haben deshalb darum gebeten, eine mögliche Änderung von Art. 87 Abs. 3 LVerf bereits bei der Einbringung des Gesetzesentwurfs zu erwähnen. Unter Mithilfe des Geschäftsführers des Deutschen Landkreistags, Prof. Dr. Henneke haben wir zudem eine Formulierung vorgeschlagen, die sich an der stringenteren Regelung von Baden-Württemberg orientiert.

Der zeitliche Ablauf - leider exemplarisch für viele Gesetzgebungsverfahren in Sachsen-Anhalt - hat eine vorherige Konsultation der Präsidien eben so wenig ermöglicht, wie eine Sondersitzung oder einen Umlaufbeschluss des Präsidiums, betonte Herr Leindecker. Er bedauere, dass er die Schreiben an die Fraktionen nicht bereits als Tischvorlagen dem Präsidium

vorgelegt habe. Der aufwendige inhaltliche Abstimmungsprozess sei vor allem von dem Bestreben geprägt gewesen, eine rechtssichere Formulierung der Verfassungsänderung vorzuschlagen.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und erläutert, dass der Gesetzentwurf eine Initiative aus der Mitte des Landtags sei. Nach der Geschäftsordnung des Landtages gebe es eine Anhörungspflicht der kommunalen Spitzenverbände bei den Ausschussberatungen. Diese Pflicht werde leider jedoch nicht immer beachtet. Darauf haben der Präsident und der Landesgeschäftsführer kürzlich die Landtagspräsidentin in einem Schreiben aufmerksam gemacht. Eine Antwort stehe aus.

Herr Dr. Trümper fragt, ob es eine gesetzliche Regelung gebe, in der die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände verpflichtend festgeschrieben sei. Herr Liebenehm antwortet, dass es keine gesetzliche Regelung gebe, lediglich eine Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages.

Herr Dr. Wiegand regt an, dass eine umfangreiche Änderung des Art. 87 LVerf LSA eingefordert werden müsse. Hierzu sei eine inhaltliche Aufarbeitung und ein Beschluss des Präsidiums notwendig, mit dem die Bürgermeister vor Ort an die Landtagsabgeordneten herantreten können.

Herr Leindecker sagt, dass die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände erneut an die Fraktionen im Landtag schriftlich herantreten, um das Anliegen einer strikten Konnexitätsregelung nachdrücklich vorzutragen. Das Schreiben sei in Vorbereitung und werde dem Präsidium im Nachgang übersandt. Es könne zur Argumentation gegenüber den Landtagsabgeordneten verwendet werden.

Herr Dr. Trümper greift die Ausführungen auf und sagt, dass das Thema für die Klausurtagung vorbereitet werden solle. Herr Dr. Wiegand spricht sich dafür aus, Herrn Prof. Dr. Kluth oder einen anderen Verfassungsrichter zum Thema einzuladen.

Herr Klebe sagt, dass gleichwertige Lebensverhältnisse sicherlich zum Teil eine Aufgabe in den Gemeinden darstelle, aber eine Entwicklungslinie vom Land ausgehen müsse. Herr Dr. Trümper betont, dass die Regelungen zur geplanten Verfassungsänderung dazu dienen sollen, die kommunale Seite in Verpflichtung zu nehmen. Dies müsse jedoch sich im kommunalen Finanzausgleich niederschlagen.

Herr Leindecker informiert, dass der Gesetzentwurf mit der Landtagsdrucksache 7/5550 im Portal des Landtages abrufbar sei und dem Protokoll beigelegt werde.

Herr Dr. Trümper betont, dass in der aktuellen Diskussion auch die Kommunalpauschale für Investitionen im Landeshaushalt 2020/2021 wiederum zur Disposition stehe. Es bleibe abzuwarten, ob das Land diese Regelung beschließe.

Überdies berichtet Herr Dr. Trümper von einem Treffen beim Deutschen Städtetag. Dort sei berichtet worden, dass die geplante Entschuldungshilfe des Bundes für die Kommunen nicht für alle Bundesländer zur Verfügung stehen werden. Es nur sollen ausgewählte Bundesländer Mittel des Bundes erhalten und diese dann an extrem verschuldete Gemeinden weiterreichen.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen und sagt, der Plan sehe Entschuldungsmittel für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland vor. Für Hessen werde eine besondere Regelung gesucht, da das Land selbst eine Entschuldung seiner Kommunen eingeleitet habe. Ob Sachsen-Anhalt in den Genuss von Entschuldungsmitteln des Bundes komme, stehe noch nicht fest. In Gesprächen mit Landespolitikern habe er darauf gedrängt, dass Sachsen-Anhalt seine Ansprüche beim Bund geltend machen solle.

**Zu TOP 7 - Fernwassergesellschaft Elbaue Ostharz GmbH (FEO);
Stand der Umgründung, Bildung eines Eigentümervereins,
prozessuale Auseinandersetzung Leipzig ·/· Bund**

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht und die Tischvorlage. Er sagt, dass in der Sitzung am 30.01.2020 bereits vier Kandidaten für den FEO-Aufsichtsrat gewählt worden, welche aber erst am 31.03.2020 benannt werden können, wenn der Verein im Registergericht eingetragen sei. Für die kommunalen Kleinanhaltseigner aus Sachsen-Anhalt sollen Aufsichtsratsmitglieder Herr Kuhnert (AZV Bad Dürrenberg), Herr Fuchshuber (Stadt Aschersleben), Herr Schilling (Bürgermeister Gräfenhainichen) und Herr Störzner (Geschäftsführer der MIDEWA Merseburg) werden.

Weiter berichtet Herr Leindecker, dass die Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) Klage vor dem Landgericht Berlin auf Rückzahlung des Kaufpreises aus dem Erwerb der 51 %-Anteile an der FEO (große GbR) aus dem Vertrag vom 25.02.1994 erhoben habe, an der KWL 25,5 % Anteile hat. Der nunmehr geführte Prozess sei kein Restitutionsprozess, der vor dem Verwaltungsgericht Berlin hätte stattfinden können und einen begrenzten Streitwert gehabt hätte. Für das neuerliche Verfahren, nunmehr Zivilprozess, habe KWL bereits für Prozesskosten Rückstellung in Millionenhöhe gebildet.

Herr Leindecker berichtet weiter, die 25,5 % der Anteile, die von der MIDEWA alt erworben worden waren, seien im Zuge der Gewährung von 200 Millionen DM als Liquiditätshilfe für die MIDEWA alt an das Land Sachsen-Anhalt abgetreten worden. Zwar hätten in der Vergangenheit Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretung bestanden, diese seien jedoch nie ernsthaft von der KWL angegangen worden. Der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt – der mit der Verwaltung der abgetretenen Anteile betraut worden war – habe auf Betreiben des Finanzministeriums des Landes Sachsen-Anhalt in den Jahren 2003/2004 die Anteile zusammen mit fernwassertechnischen Anlagen als „Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH“ an ein Konsortium MIDEWA neu und dem Halleschen Wasserwerk (HWA) für etwa 21,5 € veräußert. Auch um diesen Vertrag gebe es rechtlich noch Streitigkeiten.

Die Klage auf Auskehr des Kaufpreises von 1994 müsste – wie die Klage der KWL – vor dem Landgericht Berlin erhoben werden und umfasse ebenfalls ein Prozesskostenrisiko von mehreren Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass MIDEWA alt und der Anteilseignerverein MIDEWA alt mittellos seien und auch das Land Sachsen-Anhalt seinerzeit keine Anstrengung auf Rückerstattung des Kaufpreises gegenüber dem Bund unternommen habe, erscheine die Klage in der Sache als nicht angeraten.

Zu TOP 8 - Verbandsangelegenheiten

8.1 Vorbereitung der Klausurtagung am 23./24.03.2020

Nach den bisherigen Diskussionen schlägt Herr Leindecker vor, folgende Tagesordnungspunkte in der Klausurtagung zu diskutieren:

1. Änderung des Artikel 87 Landesverfassung Sachsen-Anhalt
2. Verwendung der KWV-Überschüsse
3. Nachfolgeregelung des Landesgeschäftsführers

Herr Leindecker schlägt vor, zum Tagesordnungspunkt 2 den Anlagemanager des Kommunalen Versorgungsverbandes einzuladen und über aktuelle Anlagemöglichkeiten und gegebenenfalls Verwendung der KW-Überschüsse zu berichten.

Zum Tagesordnungspunkt 1 regt Herr Liebenehm an, Vertreter des Landtages, gegebenenfalls der einzelnen Fraktionen einzuladen.

Herr Dr. Trümper regt an, bei der Landtagspräsidentin, Frau Brakebusch nachzufragen. Sollte diese den Termin nicht übernehmen können, werde die Einladung der Landtagsfraktionen notwendig.

Herr Dr. Trümper meint weiter, dass das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Kluth in Vorbereitung der Klausurtagung von der Landesgeschäftsstelle inhaltlich aufgearbeitet und insgesamt einschließlich des Gutachtens an das Präsidium werden sollte. In der Klausurtagung sei es Aufgabe, über die Inhalte des Gutachtens zu diskutieren und eine gemeinsame Meinungsbildung zu finden, mit der die Diskussion mit den Landtagsabgeordneten auch vor Ort gesucht werden könne. Die Einladung des Verfassungsrechtlers, welcher das Gutachten selbst erstellt hat, halte er nur dann für zielführend, wenn das Gutachten inhaltlich ausgewertet und eine gemeinsame Position gefunden worden sei.

Herr Dittmann regt in diesem Zusammenhang an, auch das Thema Zensus noch einmal in der Klausurtagung im Zusammenhang mit der Landesverfassung zu diskutieren.

In diesem Zusammenhang berichtet Herr Leindecker, dass das Finanzministerium Sachsen-Anhalt eine Umfrage zur Höhe der Altschulden der Wohnungsbaugesellschaften im Land gestartet habe.

Herr Zugehör schlägt vor, die unterschiedlichen Themen Zensus, Änderung der Verfassung und Liquiditätskredite differenziert zu diskutieren. Eine Vermischung sei seines Erachtens nicht zielführend. Deshalb solle in der Klausurtagung zunächst über die Änderung der Landesverfassung diskutiert werden.

8.2 Festveranstaltung 30 Jahre kommunale Selbstverwaltung am 14.05.2020

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht und gibt bekannt, dass mit Herrn Prof. Dr. Dr. Rennert derzeit die Endabstimmung der Rede zum Festvortrag 30 Jahre kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt laufe.

Herr Kuras fragt, ob an dem gleichen Tag zusätzlich noch eine Mitgliederversammlung stattfinde. Herr Liebenehm antwortet, dass die Veranstaltung zugleich die 16. Mitgliederversammlung des SGSA sei.

8.3 60. Kreisvorstandskonferenz am 15.06.2020

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht und die prominente Rednerliste.

Zu TOP 8. a) Mitarbeit in anderen Institutionen; Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

Herr Dr. Trümper gibt dem Präsidium einen kurzen Überblick über seine Tätigkeit im Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und Informationen zu inhaltlichen Aufgaben des Verwaltungsrates.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen von Herrn Dr. Trümper und berichtet, dass die Benennung des Verwaltungsrates der Investitionsbank ein gemeinsamer Vorschlag beider kommunaler Spitzenverbände sein müsse. Herr Dr. Trümper war bisher im Verwaltungsrat der Investitionsbank vertreten. Der Landkreistag verzichte auf einen eigenen Kandidaten und deshalb haben die kommunalen Spitzenverbände sich darauf geeinigt, für eine weitere Mitarbeit von Herrn Dr. Trümper zu plädieren.

Herr Loeffke regt an, dass Herr Dr. Trümper in seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat Einfluss nehmen solle, dass die Fördermittel zu spät, zu kompliziert und nicht umfänglich genug ausbezahlt werden. Herr Dr. Trümper sagt, dass er diese Problematik der Fördermittelantragstellung und -ausreichung regelmäßig anspreche und auch für die neue Förderperiode bereits erwähnt habe.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der SGSA schlägt Herrn Präsidenten Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Magdeburg, als Mitglied für den Verwaltungsrat der Investitionsbank (Sachsen-Anhalt (IB) vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 9 - Mitteilungen

9.1 Initiative zur Änderung von § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LöffZeitG LSA): Öffnung an weiteren Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen

Herr Liebenehm verweist auf den Vorbericht.

Herr Kuras begrüßt die Position des Städte-und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt ausdrücklich.

Herr Dr. Trümper spricht in diesem Zusammenhang die Initiative der Landeshauptstadt Magdeburg zur Regelung der Spätshops an. Die Landeshauptstadt habe den Landtag um Hilfe gebeten, um dieses Problem, den rechtsleeren Raum der Spätshops, die keine Gaststätten seien, aber auch nicht die Regelung von normalen Ladenöffnungszeiten zu erfüllen hätten, zu regeln. Der Landeshauptstadt wurde mitgeteilt, dass es keinen politischen Willen und keinen Handlungsbedarf gebe.

Herr Mänicke unterstützt ebenfalls die Position des SGSA.

9.2 *Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen – unterbliebene Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände*

Herr Leindecker sagt, dass der Gesetzentwurf eine nicht konnexitätsgerechte Regelung beinhalte.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen und berichtet, dass in der letzten Wahlperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, wonach die Aufgabe an die Landkreise übergehe. Hierfür sei auch ein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen gewesen. In der aktuellen Wahlperiode werde die Aufgabe nunmehr auf die Städte und Gemeinden ohne Mehrbelastungsausgleich übertragen.

9.3 *Entwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA)*

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht.

Herr Liebenehm berichtet, dass der Landtag das Gesetz inzwischen beschlossen habe und ein Mehrbelastungsausgleich nicht enthalten sei.

9.4 *Personalangelegenheit Referentin Anika Grimm*

Herr Liebenehm berichtet anhand des Vorberichtes und über Möglichkeiten der zukünftigen Gestaltung des Anstellungsverhältnisses mit Frau Grimm auf der Grundlage des Beamtenrechtes. Das Präsidium nimmt die Überlegungen zur Kenntnis.

9.5 *Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für die 6. Amtsperiode*

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

9.6 *Unterhaltungsverbandsbeiträge*

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht und berichtet, dass eine Vielzahl der Bescheide der Unterhaltungsverbände fehlerhaft sei. Deshalb seien die Umlagen der Gemeinden ebenfalls nicht richtig.

9.7 *Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (AdR)*

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

9.8 *Gespräch mit dem Landesmusikrat*

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 10 - Anfragen und Anregungen

- 10.1 Herr Kuras berichtet, dass die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Dessau im nicht öffentlichen Teil lediglich in der darauffolgenden Sitzung mit der Bezeichnung des Beratungsgegenstandes bekannt gegeben werden. Das Rechtsamt der Stadt sei der Auffassung, dass auch inhaltliche Ausführungen, bekannt gegeben werden müssten. Dies betreffe auch Fragen von Grundstücksverkäufen, u.a. der Käufer, des Kaufpreises und auch über Vergabefragen.

Herr Dr. Trümper sagt, dass eine solche Verfahrensweise seines Erachtens nicht rech- tens sei.

Herr von Holly ist der Auffassung, dass das die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbst entscheiden sollen. Daten die schutzwürdig seien, sollten seines Erachtens nicht veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung von Grundstücks- käufen könne lediglich dahingehend erfolgen, dass das Grundstück mit Flurnummer ge- nannt werde, welches veräußert wurde, aber weitere Angaben über den Käufer und die Höhe des Kaufpreises nicht.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen der Vorredner und berichtet, dass im § 52 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz bestimmt werde, welche Sitzungsbestandteile nicht öffentlich zu beraten und zu entscheiden sind. Danach reiche es, dass der behandelnde Sachverhalt genannt, aber nicht inhaltlich weiter ausgeführt werde. Darunter fallen ins- besondere Vergaben und Grundstücksverkäufe, wenn das öffentliche Wohl oder Ein- zelinteressen dies erfordern.

- 10.2 Herr Kuras bezieht sich auf die mit Mitgliederrundschreiben versandte Förderrichtlinie zum Breitband und fragt, ob dies eine neue Förderrichtlinie sei.
Herr Leindecker antwortet, dass es lediglich die Fortschreibung der bisherigen Richtli- nie sei.

- 10.3 Herr Leindecker berichtet von einem Zeitungsartikel der Sonntagsausgabe der Frankfur- ter Allgemeinen Zeitung. Der Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen sei vor Gericht verantwortlich gemacht worden, für das Ertrinken von Kindern in einem Teich in der Gemeinde. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße

einstellen wollen. Der Anwalt des Bürgermeisters habe gemeinsam mit dem Bürgermeister erklärt, dass sie dies ablehnen. Es bleibe abzuwarten, wie die Verhandlung zu dem Thema ausgehen werde. Der vertretende Anwalt des Bürgermeisters ist Herr Karl-Christian Schelzke, Geschäftsführender Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Der Artikel von Herrn Rechtsanwalt Schelzke ist dem Protokoll beigelegt.

- 10.4 Im Weiteren informiert Herr Leindecker über ein Gespräch bei der Sozialministerin Grimm-Benne zur Erörterung der Krankenhaussituation. Seiner Auffassung nach seien die Krankenhauspläne offensichtlich unzureichend oder werden unzureichend umgesetzt. Die finanzielle Situation der Krankenhäuser seien schwer beurteilbar. Eine Steuerung des Angebots ausschließlich über Fördermittel sei seines Erachtens nicht ausreichend.

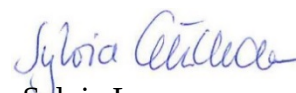
Herr Dr. Trümper sagt, dass der Krankenhausplan des Landes im Landtag seinerzeit beschlossen wurde. In diesem wurde nicht zwingend nach Wirtschaftlichkeit und inhaltlichen Fragen geurteilt, sondern nur beschlossen, dass alle in Sachsen-Anhalt vorhandenen Krankenhausstandorte erhalten bleiben. Hierin sehe Herr Dr. Trümper ein Problem. Neben den finanziellen Möglichkeiten für Investitionen, die vielerorts fehlen, werde es auch künftig einen Kampf um das Fachpersonal im Pflege- und Ärztebereich geben.



Dr. Lutz Trümper
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin